

Herr B.H. Haselthofer 1/2 Thosa
 erkündt in dem Antrag des Landesver-
 stalters für Naturschutz, ein Naturschutz-
 denkmal aus einem Rillenkopfe mit
 Helm ähnlich schmale Felsgebilde, ge-
 nannt "Schuckenstein" bei Grimms-
 dorff, "Liganten der Felsentzerrin
 Johanne Schedy in Grimmsdorff,
 (Gaz. N. 135/3), als ~~Naturschutzdenkmal~~
 gem. § 2 des Gesetzes vom 3. 7. 1924,
 LZBl. N. 130, als Naturschutzdenkmal.

Die Verwindung oder Ver-
 minderung dieses Naturschutzdenkmals
 ist mit Genehmigung des B.H.
 zulässig. Jede sonstige Beschädi-
 gung oder Abänderung ist strafbar
 und zieht die Verpflichtung, das Na-
 turschutzdenkmal nach Möglichkeit in den
 früheren Zustand zu versetzen, nach sich.

Gründe:

Das Felsgebilde, welches einem
 ellipsoide Kopfe oder einem Rillenkopfe
 mit Helm ähnlich sieht, enthält

Z. A. - 479/4.

2.

durch seine Tätigkeit dem Landeshaupt-
bilde ein besonderes Gepräge und er-
weist dabei erheblichen Wert.

Für den Bezirk können
binnen 2 Wochen nach Zustellung
bei der B.H. in Hainhausen an Thaya
die Befugnis eingeholt werden.

Nachstehend gliedern-
und ausstellen:

- 1.) Frau Justine Schedy, Fortbe-
righaus in Pirmiansdorf, als
Hygienikerin,
- 2.) der Herr Bürgermeister in Pa-
bunitz,
- 3.) die Bezirkslandwirtschaftskom-
mission in Gabels,
- 4.) die Landesfachstelle für Natur-
schutz in dem Provinzial-Kon-
servatorium in Wien.



27. 12. 1914,
abg. d. 1. 12. 1914,
1914.

Nachst. a/d. Thaya, am 27. 7. 1914

Begründung

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Auf Grund der Feststellungen des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz in seinem Gutachten vom 2. Juni 1989, N-88891, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde Raabs an der Thaya, z.Hd. des Herrn
Bürgermeisters, 3820 Raabs an der Thaya
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
3. die röm.kath. Pfarrpfründe, 3811 Kirchberg an der Wild

4. die röm.kath. Pfarre, 3811 Kirchberg an der Wild
5. die röm.kath. Pfarrkirche zum Hl. Peter und Paul,
2095 Drosendorf
6. die röm.kath. Pfarrpfründe, 3762 Blumau an der Wild
7. die röm.kath. Pfarrpfründe, 2094 Eibenstein
8. die Pfarrpfründe, 3823 Weikertschlag an der Thaya
9. die Pfarre, 3824 Nonndorf an der Wild
10. die Pfarrkirche, 2095 Drosendorf
11. die Kirche St. Martin, 2095 Drosendorf-Stadt
12. die Pfarre, 2095 Drosendorf
13. die röm.kath. Pfarrpfründe, 3762 Japons
14. die Pfarrkirche, 2095 Altstadt-Drosendorf
15. röm.kath. Pfarrpfründe, 3823 Niklasberg,
sämtliche zu Handen des Herrn Prälaten DDr. Joachim Angerer,
Abt zu Geras, 2093 Geras

Ergeht zur Kenntnis an

16. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems an der Donau,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kreustopf

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Weidhofen an der Thaya

am 23. DEZ 1980

Für den ~~Bezirkshauptmann~~
Kreustopf

Herr B.H. Haselthofer 1/2 Thosa
 erklärt in dem Antrag des Landesver-
 stells für Naturschutz, ein Bienen-
 wesenkennzeichen aus einem Bienenkopf mit
 Helm ähnlich schone Falschbilde, ge-
 nennt "Schuckenstein" bei Grimms-
 wort, "Eigentum der Falschbilden
 Johanne Schedy in Grimmswort,
 (Pag. N. 135/3), als ~~Naturschutzkenn-
 zeichen~~ § 2 des Gesetzes vom 3.7.1924,
 Lfg. N. 130, als Naturschutzkenn-
 zeichen.

Die Vermeidung oder Ver-
 minderung dieses Naturschutzkennzeichens
 ist nur mit Genehmigung des B.H.
 zulässig. Jede vorsätzliche Beschädi-
 gung oder Abänderung ist strafbar
 und zieht die Verpflichtung, das Na-
 turschutzkennzeichen nach Möglichkeit in den
 früheren Zustand zu versetzen, nach sich.

Gründe:

Das Falschbilde, welches einem
 Bienenkopf oder einem Bienenkopf
 mit Helm ähnlich nicht entspricht.

Z. A. - 479/4.

2.

durch seine Tätigkeit dem Landeshof-
bilde ein besonderes Gepräge und er-
weist dabei erheblichen Wert.

Für den Bereich der
Binnen- 2. Klasse nach Fortbildung
bei der B.H. in Hainhausen an Thaya
die Beförderung eingeleitet werden.

Nachstehenden gleichem-
rangig auszuweisen:

- 1.) Frau Justine Schedy, Fortbe-
rätin im Primarschulamt, als
Lehrerin,
- 2.) der Herr Bürgermeister in Pa-
bunne,
- 3.) die Bezirkslandwirtschaftskom-
mission in Gars,
- 4.) die Landesfachstelle für Natur-
schutz in dem Bereich des Kon-
sultationsamtes in Wien.



27. 12. 1914,
ad. d. f. e. i. e. e.,
1914.

Nachstehenden a/d. Thaya, am 27. 7. 1914

Begründung

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Auf Grund der Feststellungen des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz in seinem Gutachten vom 2. Juni 1989, N-88891, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde Raabs an der Thaya, z.Hd. des Herrn
Bürgermeisters, 3820 Raabs an der Thaya
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
3. die röm.kath. Pfarrpfründe, 3811 Kirchberg an der Wild

4. die röm.kath. Pfarre, 3811 Kirchberg an der Wild
5. die röm.kath. Pfarrkirche zum Hl. Peter und Paul,
2095 Drosendorf
6. die röm.kath. Pfarrpfründe, 3762 Blumau an der Wild
7. die röm.kath. Pfarrpfründe, 2094 Eibenstein
8. die Pfarrpfründe, 3823 Weikertschlag an der Thaya
9. die Pfarre, 3824 Nonndorf an der Wild
10. die Pfarrkirche, 2095 Drosendorf
11. die Kirche St. Martin, 2095 Drosendorf-Stadt
12. die Pfarre, 2095 Drosendorf
13. die röm.kath. Pfarrpfründe, 3762 Japons
14. die Pfarrkirche, 2095 Altstadt-Drosendorf
15. röm.kath. Pfarrpfründe, 3823 Niklasberg,
sämtliche zu Handen des Herrn Prälaten DDr. Joachim Angerer,
Abt zu Geras, 2093 Geras

Ergeht zur Kenntnis an

16. das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems an der Donau,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kreustopf

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Weidhofen an der Thaya

am 23. DEZ 1980

Für den ~~Bezirkshauptmann~~
Kreustopf